

Leitfaden Programmakkreditierung

der Zentralen Evaluationsund Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)

Februar 2022

Inhalt

Inh	alt	1
1	Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur	2
	1.1 Geschichte der ZEvA	2
	1.2 Internes Qualitätsmanagement der ZEvA	2
2	Rechtlicher Rahmen und Kriterien der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen	3
3	Der Verfahrensablauf	4
	3.1 Vertragsschluss und Verfahrenseinleitung	5
	3.2 Beratung	5
	3.3 Selbstbericht	6
	3.4 Prüfbericht und Vorprüfung	6
	3.5 Die Gutachtergruppe	6
	3.6 Ablauf der Vor-Ort-Begutachtung	7
	3.7 Gutachten und Akkreditierungsbericht	8
	3.8 Anlassbezogener Qualitätsverbesserungsprozess	8
	3.9 Antragsstellung beim Akkreditierungsrat und Akkreditierungsentscheidung	9
4	Akkreditierung von Studiengängen außerhalb des Bachelor-Master-Systems	10
5	Einsprüche und Beschwerden	10
6	Quellen, Literatur und nützliche Dokumente	12
	6.1 Rechtliche Grundlagen	12
	6.2 Weitere relevante Vorgaben	12
	6.3 Vorlagen und Informationsmaterialien der ZEvA	13
	6.4 Weitere hilfreiche Dokumente	13

1 Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur

1.1 Geschichte der ZEvA

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) wurde 1995 von der Landeshochschulkonferenz (LHK) Niedersachsen mit der Aufgabe eingerichtet, die Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium an den Hochschulen zu unterstützen.

Die ZEvA begann mit flächendeckenden Evaluationen von Studium und Lehre an allen niedersächsischen Hochschulen und bietet noch heute Hochschulen und Berufsakademien – selbstverständlich auch außerhalb Niedersachsens – als Dienstleistung die Organisation und Durchführung von externen Evaluationsverfahren an. Die ZEvA gibt den Hochschulen dadurch eine Hilfestellung zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung in allen mit Studium und Lehre verbundenen Bereichen.

Der Akkreditierungsrat hat die ZEvA mit Beschluss vom 4. Februar 2000 als erste deutsche Agentur für die Programmakkreditierung zertifiziert. Inzwischen bietet die ZEvA neben der Programm- und Systemakkreditierung und Evaluationen auch internationale Akkreditierungen (institutionell und Programm) und institutionelle Audits (Österreich), Beratungen, Zertifizierungen und Validierungen an.

Die ZEvA ist Mitglied in ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education) und ECA (European Consortium for Accreditation). Außerdem ist die ZEvA seit März 2008 im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistet. Die Erneuerung dieser Registrierung gewährleistet die damit verbundene externe Qualitätssicherung in regelmäßigen Zyklen.

1.2 Internes Qualitätsmanagement der ZEvA

Die ZEvA nutzt verschiedene Instrumente der internen Qualitätssicherung. Dazu gehören Jours Fixes (gesamtes Team, bereichsbezogen, Leitungsteam), verfahrensbezogene Evaluationen der Zufriedenheit von Gutachtern/Gutachterinnen und Hochschulen, jährliche Klausurtagungen und selbstverständlich auch die dreimal im Jahr tagende ZEvA Kommission (ZEKo). Die Kommission besteht aus 20 Personen und setzt sich neben dem Wissenschaftlichen Leiter/Leiterin der ZEvA aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Studienbereiche der Universitäten und Fachhochschulen, Vertreterinnen oder Vertretern des Qualitätsmanagements an Hochschulen sowie Vertreterinnen oder Vertretern aus der Berufspraxis sowie den studentischen Vertreterinnen und Vertretern einer Universität und einer Fachhochschule zusammen.

Zu den Aufgaben der ZEKo im Zusammenhang mit der Programmakkreditierung gehört u.a.:

- Abschließende Entscheidungen zu Verfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Akkreditierungsrates fallen
- Die formale Bestellung der Gutachtergruppen (delegiert an jeweils zwei fachnahe Mitglieder sowie je ein Mitglied der Berufspraxis und der Studierenden)
- Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche von Hochschulen bzgl. des Verfahrensablaufes auf der Basis eines Votums der Revisionskommission
- Wahl der Mitglieder der Revisionskommission

Diskussion und Einbringung von Themen der Qualitätssicherung an Hochschulen, Weiterentwicklung von Verfahren und damit Sicherstellung wissenschaftsgeleiteter Verfahren

Die Gesamtheit des Qualitätsmanagements dient dazu, folgende Ziele zu realisieren:

- Hohe Qualität der Begutachtungen
- Kundenzufriedenheit
- Expertise, Angemessenheit der Entscheidungen und Verlässlichkeit
- Effizienz und Effektivität
- Transparenz
- Einhalten von Verfahrensgrundsätzen
- Aktualität bzgl. Interpretationen und Neuvorgaben des Akkreditierungsrates sowie internationaler Organisationen des akademischen Qualitätsmanagements

Neben den formalisierten Maßnahmen werden indirekt auch die Gutachterseminare und die kostenpflichtigen Seminare für Antragsteller in der Programmakkreditierung dafür genutzt, ein Feedback zur Arbeit der ZEvA zu erhalten.

Durch Definition angemessener Maßnahmen ist das Erreichen der Ziele im Qualitätsmanagementhandbuch der ZEvA operationalisiert.

2 Rechtlicher Rahmen und Kriterien der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Am 1. Januar 2018 ist der "Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkrStV))" in Kraft getreten und wurde von allen Bundesländern ratifiziert. Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag bildet den rechtlichen Rahmen für das Akkreditierungssystem nach neuem Recht. Das Nähere zur Ausgestaltung der Verfahren und zu den Kriterien für die Akkreditierung wird in Studienakkreditierungsverordnungen geregelt, die inzwischen alle Länder auf der Basis der Musterrechtsverordnung (MRVO) vom 07.12.2017 erlassen haben. Alle Akkreditierungen erfolgen auf der Grundlage der Verordnung des jeweiligen Sitzlandes der Hochschule. Im Folgenden wird der Einfachheit halber auf die Kriterien/Paragraphen der MRVO verwiesen. Im Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz) sind darüber hinaus die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der zentralen Akteure des Akkreditierungssystems verbindlich festgelegt.

Die Programmakkreditierung ist neben der Systemakkreditierung und alternativen Akkreditierungsverfahren eine nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags mögliche Form der Akkreditierung. Sie bezieht sich auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung. Damit unterstützt sie die Hochschulen bei ihrer Aufgabe der Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre.

Die zu berücksichtigenden Kriterien gemäß MRVO teilen sich auf in einen "Teil 2: Formale Kriterien für Studiengänge" und einen "Teil 3: Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme". Zusätzlich ergibt sich noch aus Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV das Kriterium "Anerkennung und Anrechnung".

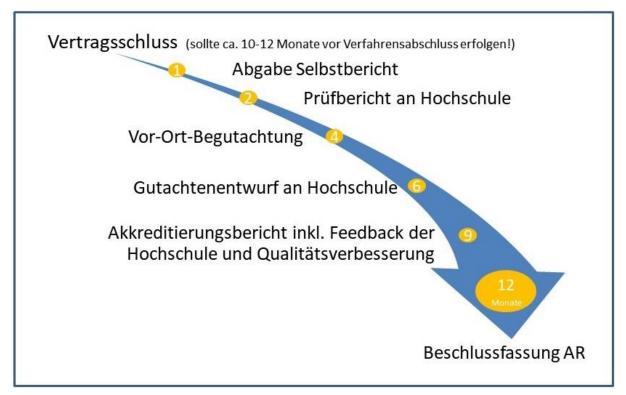
Auslegungshinweise zur MRVO finden sich in der an diese angefügten Begründung. Zum Teil haben die Länder ihren jeweiligen Rechtsverordnungen eigene Begründungen beigefügt, die sich auf die Begründung der MRVO beziehen. Andere Länder beziehen sich explizit auf die Begründung der MRVO. Für die übrigen Länder zieht der Akkreditierungsrat grundsätzlich die Begründung zur MRVO heran.

Weitere Hilfestellungen und Auslegungshinweise hat der Akkreditierungsrat auf seinen Internetseiten in Form eines FAQ bereitgestellt, das laufend aktualisiert wird.

3 Der Verfahrensablauf

Ziel eines Programmakkreditierungsverfahrens ist immer die Bewertung eines Studiengangs (oder mehrerer Studiengänge) gemäß den gegebenen Kriterien auf der Basis des Selbstberichts der Hochschule und i.d.R. Gesprächen, die Vor-Ort an der Hochschule erfolgen. Diese Bewertung erfolgt durch ein Gutachtergremium, welches von einer Agentur unterstützt wird. Der Akkreditierungsbericht ist gemeinsam mit dem Selbstbericht der Hochschule Grundlage der Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat. Auf Antrag der Hochschule entscheidet dieser über die Akkreditierung eines Studiengangs bzw. eines hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage des Akkreditierungsberichts, wobei eine begründete Abweichung von der Gutachterempfehlung möglich ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen im Akkreditierungsrat haben bei Abstimmungen über die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Kriterien die Mehrheit der Stimmen.

Der folgende Ablauf stellt einen idealisierten Verfahrensablauf von der **Abgabe des Selbst-berichtes** bis zur **Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat** in 12 Monaten dar.



3.1 Vertragsschluss und Verfahrenseinleitung

Die Hochschule (oder Berufsakademie) beauftragt für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens eine in Deutschland über den Akkreditierungsrat zugelassene Akkreditierungsagentur. Die ZEvA gibt hierfür ein Angebot ab, auf dessen Basis ein Vertrag geschlossen wird, in dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt werden. Insbesondere legt der Vertrag den Akkreditierungsgegenstand (ein Studiengang oder mehrere), die fachliche Zusammensetzung und Größe der Gutachtergruppe sowie den zeitlichen Ablauf des Verfahrens fest.

Vor der Vertragsschließung benötigt die ZEvA folgende Informationen:

- Name und Abschlussbezeichnung des Studiengangs bzw. der Studiengänge (bei Bündelakkreditierungen) oder Teilstudiengänge (bei Kombinations- und Lehramtsstudiengängen)
- Besondere Studiengangsprofile (dual, berufsbegleitend, weiterbildend, Fernstudium, Kooperationsstudiengang, Joint oder Double Degree, Franchise Studiengang, Lehramt etc.)
- Bei reglementierten Studiengängen (Lehramt, ev./kath. Theologie, Psychotherapie, Soziale Arbeit etc.): Verbindung mit Verfahren zur berufszulassungsrechtlichen Eignung?
- Zusammenhang mit anderen Akkreditierungsverfahren bei Kombinations- oder Lehramtsstudiengängen
- Angestrebter zeitlicher Abschluss des Verfahrens

Bezüglich der Zusammensetzung eines Studiengangsbündels rät die ZEvA dazu, diese vorab durch den Akkreditierungsrat genehmigen zu lassen. Studiengänge, die zu einem Bündel zusammengefasst werden, müssen eine hohe fachliche Nähe aufweisen, wobei ein Bündel aus nicht mehr als zehn Studiengängen bestehen soll. Bereitet die Hochschule die Reakkreditierung eines Studiengangsbündels vor, besteht zudem die Möglichkeit, vorab eine bis zu zweijährige Verlängerung der vorherige Akkreditierungsfrist zu beantragen.

Zu beachten ist vor Vertragsschluss, dass eine Qualitätsprüfung in Form einer Programmakkreditierung nicht mit einer Beratung zum selben Gegenstand vermischt werden darf. Wenn die ZEvA z.B. eine inhaltliche Beratung hinsichtlich der Konzeption oder der Weiterentwicklung eines Studiengangs durchgeführt hat, kann sie diesen nicht im Rahmen eines anschließenden Akkreditierungsverfahrens bewerten.

3.2 Beratung

Die ZEvA bietet grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens ein einleitendes Beratungsgespräch in ihrer Geschäftsstelle oder per Telefon bzw. Videokonferenz an. Die ZEvA berät die Hochschule zur Durchführung des Verfahrens und zur Terminplanung, erläutert die relevanten Dokumente und Vorgaben sowie Kriterien und bietet ihre Hilfestellung bei der Erstellung der Unterlagen an. Optional bietet die ZEvA kostenpflichtige Workshops zur Antragsstellung an, die auch gerne in den Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführt werden.

Während des gesamten Verfahrens steht der Antrag stellenden Hochschule in der Agentur ein fester Ansprechpartner oder eine feste Ansprechpartnerin zur Verfügung, der/die auch die

Gutachtergruppe, die Vor-Ort-Gespräche und die Berichtserstellung koordiniert und unterstützt. Auch nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens steht die ZEvA der Hochschule weiterhin zur Verfügung, z.B. für Fragen zur Antragstellung oder Auflagenerfüllung beim Akkreditierungsrat oder bei wesentlichen Änderungen eines Studiengangskonzeptes.

3.3 Selbstbericht

Nach Vertragslegung erstellt die Hochschule einen Selbstbericht, der Aussagen und Nachweise zu allen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der jeweiligen Rechtsverordnung enthält. Die ZEvA stellt hierfür eine Word-Vorlage zur Verfügung, die Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln enthält. Die Gliederung dieser Vorlage orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Musterdokumenten für Akkreditierungsberichte. Der Selbstbericht wird grundsätzlich in elektronischer Form eingereicht, eine gedruckte Ausgabe ist nicht erforderlich.

Der Selbstbericht teilt sich auf in einen Band 1 und einen Band 2. Band 1 soll neben einem Deckblatt und einer Kurzdarstellung des Studiengangs Aussagen zu allen Kriterien der jeweiligen Rechtsverordnung in Form eines Fließtextes enthalten und soll im Umfang 20 bzw. in Bündelverfahren 50 Seiten nicht überschreiten. Band 2 soll die relevanten Anlagen zur Antragsdokumentation enthalten. Eine Übersicht der zur Dokumentation erforderlichen Anlagen ist der Antragsvorlage an der entsprechenden Stelle beigefügt. Diese dienen dazu, den erforderlichen Nachweis für die Angaben in Band 1 zu führen.

Zu beachten ist: an der Erstellung des Selbstberichtes ist die Studierendenvertretung der Hochschule zu beteiligen. Die Art der Beteiligung sollte im Selbstbericht dokumentiert sein.

In diesem Verfahrensstadium betrachtet die ZEvA den Selbstbericht als Entwurf. Auf der Basis der Bewertung der formalen und/oder fachlich-inhaltlichen Kriterien kann die Hochschule nach Absprache mit der Agentur noch Veränderungen am Selbstbericht vornehmen, um eventuelle Verstöße gegen Kriterien oder Unklarheiten in der Darstellung zu bereinigen. Siehe hierzu Kapitel 3.8.

3.4 Prüfbericht und Vorprüfung

Nach Einreichung des Selbstberichtes wird dieser von der Geschäftsstelle der ZEvA ausführlich geprüft. Der zuständige Bearbeiter oder die zuständige Bearbeiterin erstellt auf dieser Basis einerseits einen Prüfbericht zu den formalen Kriterien und nimmt zum anderen eine Vorprüfung des gesamten Selbstberichtes vor. Die Vorprüfung dient dazu, die Vollständigkeit und Aussagekraft des gesamten Selbstberichtes inklusive seiner Anlagen zu überprüfen. Darüber hinaus werden aber auch Hinweise auf eine mögliche Nicht-Erfüllung von fachlich-inhaltlichen Kriterien gegeben. Die Ergebnisse werden der Hochschule zeitnah zur Verfügung gestellt. Sollte es Hinweise auf mögliche Akkreditierungshindernisse oder nicht erfüllte Kriterien geben, besteht ggf. die Möglichkeit, diese noch vor der Vor-Ort-Begutachtung zu beheben.

3.5 Die Gutachtergruppe

Für die Begutachtung stellt die ZEvA eine Gutachtergruppe zusammen, der Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Interessensgruppen angehören und zwar

- mindestens zwei fachlich nahestehende, renommierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis,
- eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

Bei der Bestellung der Gutachtergruppe ist die Agentur an das Verfahren gebunden, das im von der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen "Verbindlichen Leitfaden zur Benennung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für Gutachtergruppen" beschrieben ist.

Die ZEvA stellt sicher, dass in jeder Gutachtergruppe die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stimmenmehrheit haben. Bei Stimmengleichheit wird dabei grundsätzlich der Stimme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehre stärkeres Gewicht gegeben. Zudem stellt die ZEvA sicher, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und die Gutachtergruppe mehrheitlich Akkreditierungserfahrung hat.

In Bündelverfahren ist zu beachten, dass die Gutachtergruppe so zusammengestellt ist, dass eine fachlich-inhaltliche Begutachtung aller (Teil-)Studiengänge gewährleistet ist. Hierzu kann es auch erforderlich sein, mehr als einen Vertreter oder eine Vertreterin der Berufspraxis und/oder der Studierenden zu beteiligen.

Die Benennung der Gutachtergruppe erfolgt über die ZEvA-Kommission (ZEKo). Die Hochschule erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen und kann gegen die Benennung Einspruch erheben, über den i.d.R. in der Geschäftsstelle entschieden wird. Als Gründe für Einsprüche gegen Gutachterinnen oder Gutachter können nur die fachliche Passung oder mögliche Befangenheitsgründe herangezogen werden. Die ZEvA strebt einen Konsens mit der Hochschule an; ein Vetorecht besteht jedoch nicht.

3.6 Ablauf der Vor-Ort-Begutachtung

Die Gutachtergruppe erhält den Selbstbericht und den Prüfbericht der ZEvA-Geschäftsstelle übersandt und wird zu einer Vor-Ort-Begutachtung am Hochschulstandort eingeladen. Von den Gutachterinnen und Gutachtern wird erwartet, dass sie nach der Lektüre des Selbstberichtes eine kurze Vorabstellungnahme abgeben. Diese Vorabstellungnahmen werden von der ZEvA-Geschäftsstelle zusammengefasst und zur Vorbereitung der Vor-Ort-Begutachtung an die Hochschule geschickt.

Bei Reakkreditierungen und bei Konzeptakkreditierungen von zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht angebotenen Studiengängen kann die Gutachtergruppe einvernehmlich entscheiden, dass keine Vor-Ort-Gespräche erforderlich sind. In diesem Fall erfolgt eine Begutachtung auf Aktenlage, ggf. unterstützt durch Videokonferenzen.

Während der Vor-Ort-Begutachtung, die von einem Referenten oder einer Referentin der ZEvA begleitet wird, werden getrennte Gespräche mit Vertretern und Vertreterinnen der Hochschulverwaltung (i.d.R. Hochschulleitung und zentrale QM-Beauftragte, ggf. Fakultätsleitungen), Programmverantwortlichen und Lehrenden des Studiengangs sowie mit Studierenden und ggf. Alumni geführt. Zudem sieht die ZEvA ein separates Gespräch mit den Autorinnen und Autoren ds Selbstberichtes vor, um Verständnisfragen zu klären. Die Gespräche dienen dem Ziel, die Informationen, die aus der Lektüre der Dokumentation gewonnen wurden, zu

vervollständigen, unklare Punkte aus der Dokumentation und mögliche Verstöße gegen Kriterien zu diskutieren. Zudem soll die Gutachtergruppe in einem Rundgang einen Eindruck von der Ausstattung der Hochschule für den zu begutachtenden Studiengang gewinnen.

Die ZEvA stellt der Hochschule einen Muster-Ablaufplan für eine Vor-Ort-Begutachtung zur Verfügung. Bei der konkreten Umsetzung kann es zu Veränderungen im Ablauf kommen, beispielsweise aufgrund der Anzahl von Studiengängen oder spezieller Wünsche der Hochschule. Die Zahl der Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer wird einvernehmlich zwischen Agentur und Hochschule abgestimmt. Bei Reakkreditierungen sollte die Möglichkeit bestehen, während der Vor-Ort-Begutachtung Abschlussarbeiten und ggf. Modulprüfungen einzusehen. Die Organisation der Vor-Ort-Begutachtung, d. h. Bereitstellen von Räumlichkeiten, Organisation des Rundgangs, Zusammenstellen der Gesprächsrunden und die Tagesverpflegung am zweiten und ggf. dritten Tag, ist Aufgabe der antragstellenden Hochschule.

Die Vor-Ort-Begutachtung endet mit einem gemeinsamen Abschlussgespräch, in dem die Gutachtergruppe das vorläufige Fazit der Begutachtung vorträgt und die Hochschule darauf hinweist, wenn nach ihrer Auffassung bestimmte Kriterien noch nicht erfüllt sind. Dies gibt die Gelegenheit, die weiteren Schritte zu besprechen, z.B. ob die Hochschule vor Abschluss des Akkreditierungsberichtes noch einen Qualitätsverbesserungsprozess einleiten möchte (Siehe Kapitel 3.8).

3.7 Gutachten und Akkreditierungsbericht

Auf der Basis der Erkenntnisse aus der Lektüre des Selbstberichtes und der Vor-Ort-Begutachtung ist es Aufgabe der Gutachtergruppe, ein Gutachten über die Erfüllung der fachlichinhaltlichen Kriterien der jeweils anwendbaren Rechtsverordnung zu erstellen. Dieses soll einen Entscheidungsvorschlag an den Akkreditierungsrat zur Erfüllung der Kriterien und ggf. zu noch erteilenden Auflagen enthalten. Darüber hinaus kann die Gutachtergruppe auch Empfehlungen zur weiteren Qualitätsentwicklung abgeben.

Das Gutachten wird der Hochschule zur sachlichen Korrektur übersandt, und sie erhält die Gelegenheit, der Agentur eine Rückmeldung hierzu zu geben. Zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens werden das endgültige Gutachten (ggf. nach sachlicher Korrektur) und der Prüfbericht zum Akkreditierungsbericht zusammengefasst und der Hochschule zur Einreichung beim Akkreditierungsrat übermittelt.

3.8 Anlassbezogener Qualitätsverbesserungsprozess

Wird festgestellt, dass einzelne (Teil-)Kriterien nicht erfüllt sind, können sowohl im Prüfbericht als auch im Gutachten Auflagen vorgeschlagen werden, soweit die festgestellten Verstöße gegen Kriterien keine Ablehnung der Akkreditierung begründen. Auf Basis dieser Empfehlungen entscheidet der Akkreditierungsrat, ob Auflagen ausgesprochen werden. Die Rechtsverordnungen lassen grundsätzlich eine Akkreditierung mit Auflagen zu, in der Begründung zur MRVO wird aber gleichzeitig die Erwartung geäußert, dass Auflagen nur noch in Ausnahmefällen ausgesprochen werden. Zudem ist die Hochschule bei Nichterfüllung von formalen Kriterien unverzüglich zu informieren, um ihr die Gelegenheit zu geben, das Verfahren zu unterbrechen.

Hierin spiegelt sich die Erwartungshaltung, dass die Agenturen den Hochschulen die Gelegenheit geben, ihre Studiengangskonzepte zu überarbeiten, damit diese bei der Antragstellung beim Akkreditierungsrat möglichst alle Kriterien erfüllen und ohne Auflagen akkreditiert werden können. Zu diesem Zweck bietet die ZEvA im Verfahrensverlauf verschiedene Möglichkeiten an, um das Konzept zu überarbeiten. Voraussetzung hierfür ist eine hinreichende zeitliche Flexibilität der Hochschule, weswegen die ZEvA dazu rät, frühzeitig mit den Verfahren zu beginnen und die Zeit zwischen den einzelnen Verfahrensschritten großzügiger zu planen.

Durch die intensive Beratung in der Frühphase des Verfahrens können mögliche Probleme bereits erkannt und beseitigt werden, bevor der Selbstbericht an die Agentur übersandt wird. Die Möglichkeit, das Verfahren zu unterbrechen, um noch Veränderungen am Studiengangskonzept und am Selbstbericht vorzunehmen, besteht nach Übersendung des Prüfberichtes mitsamt der Vorprüfung, unmittelbar nach der Vor-Ort-Begutachtung und nach Übersendung des Gutachtens. Größere Überarbeitungen, die eine längere Zeit in Anspruch nehmen oder eine Neubewertung des Studiengangskonzeptes durch die Gutachtergruppe erfordern, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und ziehen i,d,R. weitere Kosten und eine zeitliche Verzögerung nach sich. Kleinere Anpassungen oder Nachreichungen, die keine Neubewertung erfordern, können i.d.R. im vereinbarten Zeitplan erfolgen.

3.9 Antragsstellung beim Akkreditierungsrat und Akkreditierungsentscheidung

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit einer Akkreditierungsagentur ist es Aufgabe der Hochschule, einen Antrag auf Akkreditierung beim Akkreditierungsrat zu stellen. Dies erfolgt elektronisch über die Datenbank ELIAS. Die Hochschule reicht hierzu ihren endgültigen Selbstbericht und den endgültigen Akkreditierungsbericht ein. Für die Behandlung des Verfahrens auf einer bestimmten Sitzung des Akkreditierungsrates sind die auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates genannten Fristen zu wahren.

Der Akkreditierungsrat bietet die Möglichkeit, bereits bei Antragstellung eine freiwillige Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht einzureichen, z.B. um zu verdeutlichen, dass festgestellte Verstöße gegen Kriterien beseitigt wurden. Dabei muss beachtet werden, dass die Aufgabenteilung zwischen der Agentur, die die Begutachtung durchführt, und dem Akkreditierungsrat, der auf der Basis dieser Begutachtung entscheidet, gewahrt bleibt. D.h. die Hochschule muss sicherstellen, dass der Gutachtergruppe zu jedem Kriterium der jeweiligen Rechtsverordnung die erforderlichen Informationen und Nachweise vorgelegen haben, um diese zu bewerten. Eine Nachreichung dieser Informationen und Nachweise bei der Antragstellung ist i.d.R. nicht möglich und kann zur Zurückweisung des Antrages führen.

Der Akkreditierungsrat entscheidet abschließend über die Akkreditierung der Studiengänge. Diese kann unter Auflagen erfolgen, die innerhalb von 12 Monaten zu erfüllen sind. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet wiederum der Akkreditierungsrat. Für den Fall, dass der Akkreditierungsrat eine vom Gutachtervotum abweichende Entscheidung treffen möchte, wird der Hochschule vor der endgültigen Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Akkreditierung wird für 8 Jahre ausgesprochen. Nach dieser Frist ist eine Reakkreditierung erforderlich. Für den Fall, dass die vorherige Akkreditierungsfrist nach Antragstellung endet,

bevor eine Entscheidung erfolgt, kann die vorherige Frist für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahrs vorläufig verlängert werden. Diese Frist wird auf die nachfolgende Akkreditierungsfrist angerechnet.

Sollte die Hochschule im Laufe der Akkreditierungsfrist wesentliche Änderung an ihrem Studiengangskonzept vornehmen, ist dies dem Akkreditierungsrat anzuzeigen. Der Akkreditierungsrat entscheidet dann, ob diese Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

4 Akkreditierung von Studiengängen außerhalb des Bachelor-Master-Systems

Außerhalb der Zuständigkeit des Akkreditierungsrats bietet die ZEvA auch die Akkreditierung von Studiengängen, die nicht in das Bachelor-Master-Systems fallen. Dies betrifft vor allem Promotions- und Diplomstudiengänge. Der zeitliche Ablauf folgt dabei im Prinzip demselben Verfahren wie die Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Im Unterschied dazu erfolgt die Akkreditierungsentscheidung jedoch durch die ZEvA-Kommission, und somit wird auch nur das Qualitätssiegel der ZEvA vergeben, nicht jedoch das des Akkreditierungsrates.

Die Kriterien für die Akkreditierung dieser Studiengänge können sich von Fall zu Fall unterscheiden, orientieren sich jedoch in jedem Fall an den Europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG). Bei Diplomstudiengängen werden i.d.R. die Kriterien der MRVO in Analogie verwendet, soweit sie auf diese übertragbar sind. Für Promotionsstudiengänge hat z.B. das Land Niedersachsen 2009 "Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen" erlassen, die 2020 aktualisiert wurden und eigene Kriterien enthalten. Hierbei wird auch ein besonderer Fokus auf den Forschungszusammenhang gelegt, in dem das Promotionsprogramm steht.

5 Einsprüche und Beschwerden

Hochschulen und andere Auftraggeber der ZEvA können in allen Verfahren der ZEvA Einspruch oder Beschwerde einlegen. Hierfür hat die ZEvA eine Revisionskommission eingesetzt, die sich aus erfahrenen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie Vertretern oder Vertreterinnen der Berufspraxis und der Studierenden zusammensetzt. Die aktuelle Zusammensetzung der Revisionskommission findet sich hier:

https://www.zeva.org/ueber-die-zeva/revisionskommision

Die ZEvA unterscheidet zwischen **Einsprüchen** gegen den formalen Ausgang eines Verfahrens und **Beschwerden** gegen Verfahrensschritte oder das professionelle Verhalten der beteiligten Personen:

1. Einsprüche gegen formale Entscheidungen und Ergebnisse

Ein Einspruch gegen das formale Ergebnis eines Verfahrens kann eingelegt werden, wenn die Hochschule zu dem Schluss kommt, dass dieses Ergebnis nicht auf stichhaltigen

Beweisen beruht, dass die einschlägigen Kriterien falsch angewandt wurden oder dass das Ergebnis durch uneinheitlich angewandte Verfahren verfälscht wurde.

In den Fällen, in denen die Akkreditierungsverfahren mit formalen Entscheidungen, der ZEvA abschließen, kann gegen diese Entscheidungen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Wenn die formale Entscheidung durch den deutschen Akkreditierungsrat getroffen wird, sind Einsprüche direkt an diese zu richten

Wird einem Einspruch gegen ein formales Ergebnis stattgegeben, kann dies eine Änderung der Entscheidung oder des Abschlussberichts zur Folge haben, z.B. die Streichung/Modifikation einer Auflage oder Empfehlung oder die Umwandlung einer Ablehnung in eine Akkreditierung.

2. Beschwerden zum Verfahrensablauf und zum professionellen Verhalten

Die Auftraggeber können gegen jeden Verfahrensschritt Beschwerde einlegen, wenn sie diesen im Sinne des Vertrages und der Verfahrensregeln als nicht ordnungsgerecht durchgeführt ansehen. Dies kann z.B. die Durchführung der Begehung oder die Erstellung des Bewertungsberichtes betreffen. Sie können auch Beschwerden über das professionelle Verhalten der ZEvA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der am jeweiligen Verfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter einreichen. Diese Beschwerden können zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens bis zu dessen formalen Ergebnis eingereicht werden.

Wird einer Beschwerde gegen einen Verfahrensschritt oder gegen das professionelle Verhalten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Gutachterinnen/Gutachtern stattgegeben, kann dies zu einer Wiederholung, Abwandlung oder Ergänzung eines Verfahrensschritts führen, z.B. einer erneuten Begehung, einer Überarbeitung eines Bewertungsberichtes oder einem ergänzenden Gutachten durch eine zusätzliche Expertin oder einen zusätzlichen Experten. Die Agentur kann auch beschließen, eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter einzusetzen oder einzelne Sachverständige auszutauschen.

Verfahren bei Einsprüchen und Beschwerden

Beschwerden und Einsprüche sind grundsätzlich schriftlich zu begründen und an die Geschäftsführung der ZEvA zu richten. Die Begründung kann zur Fristwahrung ggf. nach einer formalen Beschwerde bzw. einem formalen Einspruch nachgereicht werden. Die Beschwerde inklusive Begründung wird der Revisionskommission der ZEvA zusammen mit einer Einschätzung der Geschäftsstelle übermittelt, die daraufhin eine Empfehlung abgibt, inwieweit der Beschwerde stattgegeben werden sollte. Diese Empfehlung wird zusammen mit der Beschwerde an die ZEvA-Kommission (ZEKo) weitergeleitet, die endgültig entscheidet. Sobald die ZEKo ihre Entscheidung gefällt hat, kann in der gleichen Angelegenheit keine weitere Beschwerde bzw. kein weiterer Einspruch mehr eingereicht werden.

6 Quellen, Literatur und nützliche Dokumente

6.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz) https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem/rechtliche-grundlagen/rechts-grundlagen-der-stiftung

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag StAkkrStV)

Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (MRVO)

StAkkrStV, MRVO sowie die darauf basierenden Länderrechtsverordnungen finden sich unter: <a href="https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnun

6.2 Weitere relevante Vorgaben

Verbindlicher Leitfaden zur Benennung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für Gutachtergruppen gem. Art. 3 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HRK_Gutachter_Verabschiedetes/verfahrenzurBennungvonGutachternausderWissenschaft.pdf

FAQ des Akkreditierungsrates mit Auslegungshinweisen https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention)

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkom-men_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf

Aktuelle Vorlagen und Informationen zu den Diploma Supplements https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/

Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden http://www.Kultusministerkonferenz.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_06_02-gegenseitige-Anerkennung-Bachelor-Master.pdf

Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften

http://www.Kultusministerkonferenz.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung

https://www.Kultusministerkonferenz.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf

6.3 Vorlagen und Informationsmaterialien der ZEvA

Eine Vorlage für den Selbstbericht sowie weitere Informationsmaterialien zum Verfahren finden Sie hier:

https://www.zeva.org/programmakkreditierung/antragsstellung

6.4 Weitere hilfreiche Dokumente

Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG), 2015

https://enqa.eu/indirme/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf

ECTS User's Guide/ECTS Leitfaden 2015

https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/ECTS_Users__Guide_Web-final_de.pdf

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), 2017 https://www.hrk.de/themen/studium/qualifikationsrahmen/



ZEvA

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) Lilienthalstraße 1 30179 Hannover

Vorsitzender des Stiftungsrats

Prof. Dr. Ulrich Teichler

Vorstand der Stiftung

Prof. Dr. Wolfgang Lücke (Wissenschaftlicher Leiter) Henning Schäfer (Geschäftsführer)

Kontakt

Tel.: 0511 54 355 701 (Sekretariat)

Fax: 0511 54 355 999

www.zeva.org